

**Satzung des
Musikvereins Dettingen e.V.
– in der Fassung vom 09.04.2016 -**

- § 1 **Name und Sitz**
- § 2 **Zweck und Geschäftsjahr**
- § 3 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
- § 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 **Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**
- § 6 **Organe und Beschlussfassungen**
- § 7 **Die Hauptversammlung**
- § 8 **Der Vorstand**
- § 9 **Der Geschäftsführende Vorstand**
- § 10 **Kassenprüfer**
- § 11 **Gemeinnützigkeit**
- § 12 **Satzungsänderungen**
- § 13 **Auflösung des Vereins**

Anhang: Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Dettingen e.V. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar - Dettingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung und Pflege der Volksmusik und verwandter Musikrichtungen.
- (2) Den Zweck nach Absatz 1 verfolgt er durch
 - regelmäßige Übungsabende
 - Veranstaltung von Konzerten und Platzmusik
 - Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, sowie seiner Vereine und Verbände
 - Teilnahme an völkerverbindenden Aktivitäten durch musikalische Reisen und Konzerte
- (3) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die auf Antrag in den Verein aufgenommen wurden und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Hauptversammlung festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt muss spätestens 1 Monat vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (5) Der Ausschluss wird durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung verfügt, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet und in der Aktiven-Kapelle (Hauptkapelle) mitwirkt. Eine in den Vorstand gewählte Person ist aktives Mitglied, Voraussetzung ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (8) Jungmusiker sind Mädchen und Jungen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch noch nicht in die Aktiven-Kapelle aufgenommen wurden. Über die Aufnahme in die Aktiven-Kapelle entscheidet der Musik-Vorstand.
- (9) Fördernde Mitglieder werden als Familien (ab 2 Personen in gerader Linie verwandt, oder familienähnliche Verhältnisse, ebenso Ehepaare) oder Einzelmitglied geführt. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Einzelmitglied.
- (10) Wer ein Kind durch den Musikverein Dettingen e.V. in Ausbildung hat, muss Familien-Mitglied im Musikverein Dettingen e.V. sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind bei den Hauptversammlungen berechtigt, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und abzustimmen; sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, soweit sie vom Geschäftsführenden Vorstand allgemein freigegeben sind.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 nach Vollendung des 16. Lebensjahres. In ein Organ des Vereins können alle Mitglieder gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; Beisitzer auch Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Beitragseinzugsverfahren (Lastschrift), Ausnahmen hiervon kann der Geschäftsführende Vorstand zulassen. Als Zahlungszeitpunkt wird der 01.04. des jeweiligen Geschäftsjahres festgelegt.
- (4) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Übungsabende und - soweit sie in Organe gewählt sind - Sitzungen pünktlich zu besuchen, am Musikleben tatkräftig mitzuarbeiten und die vom Verein überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinsgegenständen hat der Verursacher für den Schaden aufzukommen. Der Vorstand des jeweiligen Bereiches kann Anweisungen über die Behandlung von Vereinsgegenständen erlassen.
- (5) Mitglieder, die vorsätzlich oder wiederholt ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Musiker, die insgesamt 30 Jahre in der Aktiven-Kapelle gespielt haben, sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (3) Fördernde Mitglieder, die seit 40 Jahren dem Verein angehört haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (5) Der Verein ehrt durch Ständchen aktive und Ehrenmitglieder bei Hochzeiten sowie aus Anlass des 50., 60., 70., 75. Geburtstages und weiter alle 5 Jahre, die fördernden Mitglieder ab dem 70. Geburtstag und jeweils weiteren 10 Jahren, wenn sie mindestens 10 Jahre Mitglied sind. Bei besonderen Anlässen kann der Geschäftsführende Vorstand für andere Personen ein Ständchen beschließen.
Aktiven und Ehrenmitgliedern werden bei deren Tod das Ehrengeleit durch die Musikkapelle erwiesen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind; das gleiche gilt bei Tod eines Elternteils, Lebenspartners oder Kindes.

§ 6 Organe und Beschlussfassungen

- (1) Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung (Versammlung aller Mitglieder nach § 3 Abs.1)
 - der Vorstand (Mitglieder aller Vorstandsbereiche)
 - der Geschäftsführende Vorstand (Bereichsvorstände, Kassier und Schriftführer)
 - die Kassenprüfer
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung Leitenden.
Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Für den Umlauf können die vorhandenen klassischen und digitalen Medien verwendet werden; es müssen alle Mitglieder des entsprechenden Organs angesprochen werden können. Die Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren. Wenn ein Mitglied des entsprechenden Organes widerspricht, ist der Beschluss in einer Sitzung zu fassen.
- (3) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Die Hauptversammlung ist öffentlich, auf ihren Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.
Die Sitzungen der weiteren Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten und auf Verlangen eines Mitgliedes dessen Stellungnahme enthält (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zu verlesen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens ein Mal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Dettingen, durch die Internetseite (Homepage) des Musikvereins Dettingen oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen.
- (2) Anträge zur Behandlung in der Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an einen der Bereichsvorstände einzureichen; dies gilt nicht für den Vorstand.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist unter Angabe von Gründen eine Hauptversammlung einzuberufen; für die Bekanntmachung gilt Absatz 1.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom gewählten Sprecher der Vorstandsbereiche geleitet, im Verhinderungsfall wird ein Sprecher für die Leitung der Hauptversammlung gewählt.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt; wenn kein Mitglied widerspricht, können Wahlen auch offen durchgeführt werden, falls nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (mindestens 2)
 - die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung von Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den Vorständen der 3 Vorstandsbereiche (Abs. 2)
 - den jeweiligen Stellvertretern der 3 Vorstände
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin
 - dem Kassier
 - Beisitzern in den 3 Vorstandsbereichen
- (2) Der Vorstand gliedert sich zur Aufgabenerfüllung in
 - den Vorstandsbereich Musik
 - den Vorstandsbereich Verwaltung
 - den Vorstandsbereich Wirtschaft/Bau

Die Vorstände der 3 Vorstandsbereiche wählen ihren Gemeinsamen Sprecher.

- (3) Die Vorstandsbereiche erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen Ihres Budgets und der Geschäftsordnung eigenständig. Wenn keine Geschäftsordnung besteht bzw. einzelne Aufgaben nicht erfasst sind, entscheidet der Vorstand.
Kassenwirksame Maßnahmen, die über den Rahmen der Zuständigkeit hinausgehen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Kassiers durchgeführt werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Steht für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kein(e) Nachfolger(in) zur Verfügung, versieht das bisherige Mitglied das Amt kommissarisch bis maximal 1 Jahr. Stellt sich innerhalb dieses Jahres ein(e) Nachfolger(in) zur Verfügung, kann diese(r) bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Gesamtvorstand bestellt werden. Eine Bestellung durch den Gesamtvorstand gilt auch, wenn zwischen zwei Hauptversammlungen ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Ausschluss ausscheidet oder in einer Hauptversammlung kein Nachfolger bzw. keiner Nachfolgerin gefunden wird.
- (5) Der Vorstand wird bei Bedarf vom Gemeinsamen Sprecher einberufen, er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Leitung der Sitzung kann durch Beschluss des Vorstandes und stets widerruflich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Hauptversammlung, nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführende Vorstand oder die Vorstandsbereiche zuständig sind.
Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.
Der Vorstand legt für die einzelnen Bereiche Budgets fest.
Der Vorstand entscheidet, wenn Angelegenheiten von den einzelnen Vorstandsbereichen nicht erledigt werden können.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorständen der 3 Vorstandsbereiche, dem/der Kassier/erin und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB; er vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, bei nicht weisungsgerechtem Verhalten ist es dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.
- (3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden bei Bedarf vom gewählten Sprecher der Vorstände der 3 Vorstandsbereiche einberufen, der auch die Sitzungen leitet; im Verhinderungsfall kann ein Mitglied von den jeweiligen Vorstandsbereichen als Stellvertreter/In bestimmt werden. Die Leitung der Sitzung kann durch Beschluß des Vorstandes und stets widerruflich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Organe
 - Vorbereitung der Sitzungen der Organe
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung, die mehrere Vorstandsbereiche betreffen

- (5) Der Kassier
- erstellt die Jahresrechnung für die Hauptversammlung
 - führt die Zahlungen für den Verein durch
 - ist für die Belegerstellung und -verwaltung verantwortlich
 - überwacht die Einhaltung der Budgets der einzelnen Vorstandsbereiche
 - führt Zahlungen bis einschließlich 1.000 EUR selbständig durch
 - führt Zahlungen über 1.000 EUR nur nach Gegenzeichnung des zuständigen Bereichsvorstandes durch.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Organe und berichtet über wesentliche Inhalte der Hauptversammlung. Die Protokolle und sonstige archivwürdige Schriftstücke sind vom Schriftführer zu verwahren.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor jeder Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Hauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wer satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Gesamtvorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter u.a.) oder Nr. 26a EStG (Vorstandsmitglieder) erhalten.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das verbliebene Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung übergeben, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Musik (Kunst und Kultur) im Stadtteil Dettingen zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit dem verbliebenen Vereinsvermögen wird nach § 11 dieser Satzung verfahren.

Anhang: Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Musikvereins Dettingen e.V. in der Fassung vom 09.04.2016

Der Vorstand des Musikvereins Dettingen e.V. hat am 31. Januar 2002 gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung vom 13. Januar 2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen und durch Beschlüsse vom 07.03.2002 und 30.01.2013, 20.02.2013 und 09.04.2016 ergänzt:

1. Die einzelnen Vorstandsbereiche regeln ihre Aufgabenerfüllung nach eigener interner Abstimmung im Sinne eines produktiven Teams. Dabei ist grundsätzlich von einfachen Mehrheiten auszugehen, in Pattsituationen entscheidet der jeweilige Bereichsvorstand.
 2. Mitglieder der einzelnen Vorstandsbereiche (siehe Zuständigkeit der Vorstandsbereiche) können auch Teile der Aufgabenbereiche eines anderen Vorstandsbereiches übernehmen, wenn dies im Einvernehmen der betreffenden Vorstandsbereiche erfolgt. Die Übernahme von Aufgaben eines anderen Bereiches ist vom Schriftführer zu protokollieren. Die im anderen Vorstandsbereich tätigen Vorstandsmitglieder haben bei Entscheidungen beratende Stimme.
 3. Die einzelnen Vorstandsbereiche können kassenwirksame Entscheidungen im Rahmen ihres vom Vorstand beschlossenen Budgets (Einnahme- und Ausgabengruppen) selbständig treffen. Zahlungsbelege sind vom Vorstand des jeweiligen Vorstandsbereiches nachweisbar und schriftlich auf sachliche Richtigkeit (einfache Form genügt) zu bestätigen und mit dem Datum versehen, an den Kassier weiterzuleiten. Für die Buchhaltung erforderliche Rechnungsinhalte können vom Kassier festgelegt werden. Alle Belege müssen „steuertauglich“ sein und spätestens 1 Woche nach Rechnungseingang beim Kassier vorliegen; das Eingangsdatum ist schriftlich auf dem Beleg zu vermerken.
Der Kassier hat das Recht und die Pflicht, bei Änderungen der Budgetvoraussetzungen eine Ausgabensperre festzulegen; der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen darüber beraten und die notwendigen Entscheidungen treffen.
1. **Vorstandsbereich Musik**
 - Zusammenarbeit mit Dirigenten/Innen
 - Konzerte
 - Musikalische Termine
 - Jugendausbildung und -betreuung
 - Kameradschaftspflege/Kapelle
 - Notenverwaltung

- Kauf und Verkauf von Instrumenten

2. Vorstandsbereich Wirtschaft/Bau

- Wirtschaftsbetrieb
- Baumaßnahmen
- Probelokal
- Geräteverwaltung
- Instrumentenverwaltung (nur Index und technische Verwaltung)

3. Vorstandsbereich Verwaltung

Vorstand

- Leitung Sitzungen GF- und Gesamtvorstand
- Gesamtverantwortlich für Verträge (Dirigent, Lehrer, Eltern, Schüler, Musikverein); außer Bereich Wirtschaft/Bau
- Betreuung der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder
- Ehrungen (Vorbereitungen)
- Mitglieder-Werbung

Stv. Vorstand

- Rechts- und Satzungsfragen
- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen
- Kulturrat

Schriftführer

- Auftritte der Kapelle dokumentieren
- Pflege und Aktualisierung Homepage
- musikalische Hinweise im örtlichen Mitteilungsblatt

Im Sitzungsverlauf haben die einzelnen Vorstände jederzeit Rederecht, sobald der aktuelle Redner beendet hat.

Kassier (Bereiche Buchungen und Kasse)

- Beiträge abbuchen
- Lehrer und Übungsleiter bezahlen
- Elternbeiträge abbuchen
- Verträge ausführen
- Rechnungen bezahlen
- Spenden buchen
- Budget und Jahresabschluss
- Steuern
- Ausgabensperre
- Sammlungen
- Festkasse organisieren
- Festbetrieb (Bedienungen) abrechnen
- Feste abrechnen

4. Gemeinsame Aufgaben

- Repräsentation bei Veranstaltungen und
- Durchführung von Ehrungen (der/die Vorstandsrecher/In)



Musikverein Dettingen e.V.

- Klärung von Unstimmigkeiten zwischen den Vorstandsbereichen
- Zukunftsaufgaben
- Vereinsziele
- Ist-/Soll-Vergleich des Vereins in Zeit und Gemeinde